

Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 2

Kiel, den 9. Januar

1934

Inhalt: 9. Verordnung betreffend die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 7).
- 10. Kirchengesetz über die Aenderung der Zusammensetzung der Disziplinargerichte vom 5. Oktober 1933 (S. 9).

Nr. 9. Verordnung betreffend die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 4. Januar 1934.

Kiel, den 9. Januar 1934.

Der Reichsbischof hat folgende Verordnung betreffend die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche erlassen:

Die kirchenpolitischen Kämpfe zerstören Frieden und Ordnung in der Kirche; sie zerrütten die notwendige Verbundenheit der evangelischen Kirche mit dem nationalsozialistischen Staat und gefährden sowohl die Verkündigung des Evangeliums als auch die neu errungene Volkseinheit.

Zur Sicherung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und zur Herstellung geordneter Zustände verordne ich daher unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen in verantwortlicher Ausübung des mir verfassungsmäßig zustehenden Führeramtes auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche:

§ 1.

Der Gottesdienst dient ausschließlich der Verkündigung des lautereren Evangeliums. Der Mißbrauch des Gottesdienstes zum Zwecke kirchenpolitischer Auseinandersetzungen, gleichviel in welcher Form, hat zu unterbleiben. Freigabe sowie Benutzung der Gotteshäuser und sonstigen kirchlichen Räume zu kirchenpolitischen Kundgebungen jeder Art wird untersagt.

§ 2.

Kirchliche Amtsträger, die das Kirchenregiment oder dessen Maßnahmen öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, insbesondere durch Flugblätter oder Rundschreiben, angreifen, machen sich

der Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflicht schuldig. Die Eingabe von Vorstellungen auf dem hierzu vorgeschriebenen Wege bleibt unberührt.

§ 3.

Gegen kirchliche Amtsträger, die den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, ist unter sofortiger vorläufiger Enthebung vom Amte unverzüglich das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amte einzuleiten. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung ist vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen der Disziplinargesetze das Einkommen um mindestens ein Drittel zu kürzen.

§ 4.

Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 16. November 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangel. Kirche 1933, Nr. 5, Seite 33) und das vorläufige Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 8. Dezember 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangel. Kirche 1933, Nr. 6, Seite 35 ff.) und das Kirchengesetz betreffend Beilegung kirchenpolitischer Streitfälle vom 8. Dezember 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangel. Kirche 1933, Nr. 6, Seite 38) werden außer Kraft gesetzt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1934.

Der Reichsbischof
gez. Ludwig Müller.

Hiernach sind sämtliche über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten bestehenden Kirchengesetze unserer Landeskirche, auch soweit sie etwa durch die Reichskirchengesetze betr. die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 16. November 1933, betr. die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 8. Dezember 1933 und betr. Beilegung kirchenpolitischer Streitfälle vom 8. Dezember 1933 berührt worden wären, in voller Geltung.

Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um folgende Kirchengesetze:

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 171),

Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Oktober 1933 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177),

Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen im Interesse des Dienstes vom 5. Oktober 1933 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 178).

Bezüglich der §§ 1 und 2 der vorstehenden Verordnung verweisen wir hierdurch ausdrücklich auf die sämtlichen Kirchenvorständen in Abschrift zugegangenen Rundverfügungen vom 20. und 21. Dezember v. Js. betr. Innehaltung des Dienstweges bei Beschwerden und betr. Mißbrauch der Kanzel.

Der Landeskirchenauschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 10. Kirchengesetz über die Änderung der Zusammensetzung der Disziplinargerichte vom 5. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. S. 170) ist folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

1. In § 16 Absf. 1 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1925, S. 37) und im Artikel 1 Absf. 3 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten vom 3. Juni 1926 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl., S. 95) sind die Worte „dem zuständigen Bischof“ zu ersetzen durch die Worte „dem geistlichen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts“.
2. In Absatz 2 des einzigen Artikels des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1931, S. 20) sind die Worte „dem Bischof, der nicht Vorsitzender der Kirchenregierung ist“ zu ersetzen durch die Worte „dem geistlichen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts“. In Absatz 3 des gleichen Artikels sind die Worte „dem Bischof, der Vorsitzender der Kirchenregierung ist“ zu ersetzen durch die Worte „dem Landesbischof“.
3. In den §§ 13 Absf. 2 Satz 1 und 2, 16 Absf. 1 und 2 und 20 Absf. 3 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1925, S. 37) sowie in Absf. 2 Satz 2, Absf. 3 Satz 2 und 3 und Absf. 4 des einzigen Artikels des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1931, S. 20) ist das Wort „Kirchenregierung“ durch das Wort „Landeskirchenauschuß“ zu ersetzen.
4. Absatz 3 des § 16 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1925, S. 37) fällt fort. Absatz 4 und 5 werden Absatz 3 und 4.

Kiel, den 2. Januar 1934.

Das vorstehende, von dem Landeskirchenauschuß am 5. Oktober 1933 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. K. R. 919/33.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

